

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 18

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bau eines Kinderheims bei Unterwasser. Die st. gallische Gesellschaft zur Bekämpfung der Tuberkulose beabsichtigt, im „Alpft“ bei Unterwasser im Obertoggenburg ein Kinderheim zu bauen und hat Herrn Architekt Truniger in Wil mit der Erstellung von Plänen und Kostenvoranschlag beauftragt. Der Baufonds der Gesellschaft hat eine Höhe von 215,000 Franken erreicht.

Zürcherisch Kanton. Gewerbeverein.

Unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Dbinga nahm der Vorstand in seiner Sitzung vom 21. Juli Kenntnis von einem Besuch des Bureau an den Bantrat der zürcherischen Kantonalbank, es möchten den Gewerbetreibenden bei der Belehnung ihrer Liegenschaften die gleichen Vergünstigungen wie den Landwirten eingeräumt werden. Der Bantrat hat das Gesuch abgelehnt unter Hinweis auf die gesetzliche Bestimmung, welche die Belehnung anderer Objekte als landwirtschaftlicher Grundstücke bis auf $\frac{3}{4}$ des Wertes ausschließt. Der Vorsitzende stellte in Aussicht, daß man gegebenenfalls auf eine Änderung der Verhältnisse bei der Kantonalbank dringen werde.

Um das schweizerische Kunstgewerbe zu schützen, hat ein Komitee von Interessenten die Veranstaltung einer kunstgewerblichen Weihnachtsausstellung in Zürich beschlossen und zu diesem Zwecke die Gebäude für die schweizerische Kunstausstellung gemietet. Nur in der Schweiz niedergelassene Firmen werden berücksichtigt und die Ausstellungsgegenstände müssen schweizerischen Ursprungs sein. Im Komitee ist der Kantonalverein durch die Herren Dr. Dbinga und Max Klinker vertreten. Der Vorstand beschloß, unsere Gewerbetreibenden zur Beteiligung aufzumuntern. Herr Biser, Gewerbesekretär, machte die erfreuliche Mitteilung, daß von gewerbefreundlicher Seite ein größerer Betrag zur Ausbildung tüchtiger einheimischer Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt worden sei und zur Ausarbeitung eines Statuts für die Ausrichtung von Unterstützungen eine Kommission sich gebildet habe.

Dann kamen zur Sprache die Gesetzesvorlagen vom 26. August. Herr Ingenieur Keller empfahl die Vorlage betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Beamten und Angestellten zur Annahme, da diese Zulagen durch die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung begründet und keineswegs zu hoch angesetzt seien. Der Vorstand stimmte einmütig zu, wobei noch geltend gemacht wurde, daß es im Interesse des Gewerbestandes liege, wenn die Kaufkraft der Konsumenten möglichst erhalten bleibe.

Die gleiche zustimmende Stellung nahm der Vorstand zum Jagd- und Reklausegesetz ein, ebenso zum Gesetz betreffend den Ladenschluß an Werktagen, bei welchem der Referent Herr Gut, Sekretär des Gewerbeverbandes Zürich, nachdrücklich betonte, daß ein früherer Ladenschluß nicht nur für die Angestellten, sondern auch für die Ladeninhaber als große Wohltat zu betrachten sei und sich rasch einleben werde; er bilde zugleich ein vorzügliches Mittel zur Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz. Das Gesetz nehme sowohl auf die ländlichen als städtischen Verhältnisse Rücksicht. An gewöhnlichen Tagen müssen die Läden um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr, an Samstagen, Vorabenden von gesetzlichen Ruhetagen und an allen Werktagen im Monat Dezember dagegen erst um 9 Uhr geschlossen sein, wobei den Gemeinden noch eine spätere Festsetzung freigestellt sei.

Beim Gesetz über das Ausverkaufswesen hob der Referent Herr Gut hervor, daß die Verordnung betreffend den unlauteren Wettbewerb infolge Entscheides des zürcherischen Kassationsgerichtes sich nicht als aus-

reichend erwiesen habe, um dem Schwindel im Ausverkaufswesen abzuwehren; die Verordnung bezieht sich nur auf diejenigen Verkäufe, welche als wirkliche Ausverkäufe bezeichnet sind. Die neue Vorlage umschreibt deutlich, was unter Ausverkauf zu verstehen ist; sie verdankt ihre Entstehung einer Anregung der zürcherischen Kleinhandels- und Gewerbeammer und entspricht einem dringenden Bedürfnis; sie liegt entschieden im Interesse eines reellen Handels- und Geschäftsverkehrs und damit nicht zuletzt in demjenigen des Konsumenten, der vor Übervorteilung geschützt sein möchte. Auf Antrag des Referenten wurde einstimmig beschlossen, den Sektionen Annahme auch dieser Vorlage bestens zu empfehlen.

Die Sektionen werden vor der Delegiertenversammlung noch Gelegenheit bekommen, sich darüber auszusprechen, ob sie einen bestimmten jährlichen Beitrag pro Mitglied an das zu schaffende ständige Sekretariat zu leisten gewillt sind. Die voraussichtlichen jährlichen Auslagen dürften einen Betrag von Fr. 14,000 erreichen, wenn ganze Arbeit geleistet werden soll.

Verbandswesen.

Schweizer. Dachdeckermeisterverband. Die Generalversammlung vom 29. Juli in Aarau genehmigte Jahresbericht und Rechnung sowie einen Antrag auf Statutenrevision und Vorarbeiten für einen schweizerischen Preistarif. Nach Anhörung eines Referates über Mißstände im Submissionswesen wurde beschlossen, es sei bei den allgemein gewerblichen Organisationen und Behörden darauf zu dringen, daß den Grundsätzen der Muster-Submissionsverordnung des schweizerischen Gewerbeverbandes Eingang verschafft wird. Für die besondern Verhältnisse im Dachdeckergerberbe wird ein abgestufter Minimalpreis aufgestellt. Ferner soll die Frage der Errichtung einer zentralen oder regionalen Berechnungsstelle geprüft werden.

Ausstellungswesen.

Die Genfer Industrie in Zürich. Die gegenwärtigen Ausfuhr-Schwierigkeiten haben eine große Anzahl schweizerischer Exportfabrikanten dazu geführt, dem Inlandmarkt größere Aufmerksamkeit zu schenken. So haben namentlich einige Genfer Häuser Verbindungen mit der deutschen Schweiz angeknüpft, die, wie zu erwarten war, von bestem Erfolge gekrönt waren.

Um diese Bestrebungen zu unterstützen, hat das Genfer Office de l'industrie beschlossen, in Zürich eine Kollektivausstellung der Genfer Industrie zu organisieren, die vom 15. September bis 4. November abgehalten werden soll. Man hofft in Genfer Kreisen, durch diese Ausstellung nicht nur die ostschweizerischen Konsumentenzreise, sondern auch die gerade während des Krieges sich in Zürich besonders zahlreich aufhaltenden Fremden für die Produkte der Genfer Industrie zu interessieren, die während des Krieges eine ganz erstaunliche Entwicklung genommen hat.

Marktberichte.

Der Tafelglasmarkt (Mitgeteilt). Zufolge ungünstiger Zuteilung von Rohle seitens der Regierung mußte ein großer Teil der deutschen und der böhmischen Fenster- und Glasfabriken, die jetzt für den Export nach der Schweiz hauptsächlich in Betracht kommen, geschlossen werden. Die Häften, welche in die Lage versetzt wurden weiterzuarbeiten, müssen die stillliegenden Betriebe für den Ausfall entschädigen. Diese Maßnahme in Verbindung mit